



Resolution 1519 (2003)

**verabschiedet auf der 4885. Sitzung des Sicherheitsrats
am 16. Dezember 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im Folgenden als "Waffenembargo" bezeichnet), Resolution 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, Resolution 1407 (2002) vom 3. Mai 2002, Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und Resolution 1474 (2003) vom 8. April 2003, sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 12. März 2003 (S/PRST/2003/2) und vom 11. November 2003 (S/PRST/2003/19),

erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia *bekundend*, die Anstrengungen Kenias *würdigend*, das die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragene Konferenz ausrichtet, und *erneut erklärend*, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

erneut darauf bestehend, dass sich kein Staat, insbesondere kein Staat der Region, in die inneren Angelegenheiten Somalias einmischen darf, da eine solche Einmischung nur weiter zur Destabilisierung Somalias und zu einem Klima der Angst beiträgt, die Menschenrechte beeinträchtigt und die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden könnte, und *hervorhebend*, dass das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über den gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus Quellen außerhalb des Landes nach Somalia und durch Somalia, und *eingedenk* dessen, dass der Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die Durchführung des Waffenembargos in einem synergetischen Verhältnis zueinander stehen,

nach Behandlung des gemäß Ziffer 7 der Resolution 1474 (2003) vorgelegten Berichts der Sachverständigengruppe vom 4. November 2003 (S/2003/1035),

erfreut über die Mission des Ausschusses nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet), die vom 11. bis 21. November 2003 unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden in die Staaten der Region entsandt wurde und dazu beigetragen hat, dem Waffenembargo volle Geltung zu verschaffen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo die Durchführung des Waffenembargos in Somalia zu verbessern und seine Überwachung zu verstärken, und seine Entschlossenheit *bekundend*, diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont* die Verpflichtung aller Staaten und sonstigen Akteure, die Resolutionen 733 (1992) und 1356 (2001) in vollem Umfang einzuhalten, und bekräftigt, dass die Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für einen so bald wie möglich nach Verabschiedung dieser Resolution beginnenden Zeitraum von 6 Monaten eine aus vier Sachverständigen bestehende Überwachungsgruppe (im Folgenden als "Überwachungsgruppe" bezeichnet) einzusetzen, die ihren Sitz in Nairobi haben und nachstehenden Auftrag wahrnehmen soll, der auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo, einschließlich des Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen, gerichtet ist:

a) die Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, unter Einschluss des Zugangs nach Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg;

b) detaillierte Informationen und konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die der Durchführung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und sie verstärken sollen;

c) nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia und gegebenenfalls in den Nachbarstaaten Somalias und anderen Staaten durchzuführen;

d) die Fortschritte zu bewerten, die die Staaten der Region im Hinblick auf die vollständige Durchführung des Waffenembargos erzielt haben, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;

e) dem Ausschuss in ihrem Schlussbericht im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates den Entwurf einer Liste derjenigen vorzulegen, die innerhalb und außerhalb Somalias weiterhin gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen;

f) auf der Grundlage ihrer Untersuchungen und der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1425 (2002) und 1474 (2003) ernannten Sachverständigenengruppe (S/2003/223 und S/2003/1035) Empfehlungen abzugeben;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

4. *ersucht* alle somalischen und regionalen Parteien sowie die Amtsträger der Regierung und andere Akteure außerhalb der Region, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, mit der Überwachungsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzu-

arbeiten, und ersucht die Überwachungsgruppe, den Sicherheitsrat über den Ausschuss unverzüglich über mangelnde Kooperationsbereitschaft zu unterrichten;

5. *fordert* alle Staaten in der Region und die Regionalorganisationen, insbesondere die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Afrikanische Union und die Liga der arabischen Staaten, *auf*, Koordinierungsstellen einzurichten, um die Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe zu verstärken und den Informationsaustausch zu erleichtern;

6. *ersucht* die Überwachungsgruppe, den Rat zur Halbzeit auf dem Weg über den Ausschuss zu unterrichten und am Ende ihres Auftragszeitraums dem Sicherheitsrat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Behandlung vorzulegen;

7. *legt* allen Unterzeichnerstaaten der Erklärung von Nairobi über das Problem der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen *nahe*, die in der Koordinierten Aktionsagenda vorgesehenen Maßnahmen als einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des über Somalia verhängten Waffenembargos rasch durchzuführen;

8. *fordert* die Nachbarstaaten eingedenk ihrer entscheidenden Rolle bei der Durchführung des Waffenembargos *auf*, dem Ausschuss vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;

9. *legt* der Gebergemeinschaft, einschließlich der Gruppe "Partnerforum der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung", *nahe*, den Staaten in der Region sowie den Regionalorganisationen, der Zwischenstaatlichen Behörde, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten technische und materielle Hilfe zu gewähren und so ihre einzelstaatlichen und regionalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchführung des Waffenembargos, namentlich zur Überwachung der Küsten und der Land- und Luftgrenzen Somalias, zu unterstützen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten aus der Region *nahe*, weitere Anstrengungen zum Erlass von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu unternehmen, die erforderlich sind, um eine wirksame Durchführung des Waffenembargos zu gewährleisten;

11. *bringt* seine Entschlossenheit *zum Ausdruck*, die Situation in Bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalia auf der Grundlage der von der Überwachungsgruppe in ihren Berichten bereitgestellten Informationen zu überprüfen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.